

Arbeitshilfe

Bedarfe für Unterkunft und Heizung – Umgang mit Jahresabrechnungen –

(§ 22 SGB II)

(Die Regelungen der Arbeitshilfe sind verbindlich.)

Herausgeber: jobcenter Kreis Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Fragen an:

Markus Leismann
Leistungsgewährung (56/1)
markus.leismann@kreis-steinfurt.de
Tel.: 02551 / 69-1726
Fax: 02551 / 69-91726

Internet: www.jobcenter-kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Wesentliche Änderungen

Lfd. Nr.	Stand vom	Ziffer	Wesentliche Änderungen
1	02.09.2013	1 - 6	Neuaufgabe (ersetzt SGB II Rundschreiben 05/2009, Frage 022-002).
2	05.08.2015	1	Allgemeines: Ziel und Inhalte der Arbeitshilfe ergänzt.
		3.6	<u>Beispiel c) ergänzt:</u> Bei verspäteter Vorlage der Jahresabrechnung nach mehr als 1 Jahr besteht ggf. ein Anspruch auf Übernahme der Nachforderung. <u>Beispiel d) geändert:</u> Anpassung an BSG-Rechtsprechung: Eine Nebenkostennachforderung für eine nicht mehr bewohnte Wohnung ist nicht als Bedarf für Unterkunft anzuerkennen, wenn der eLb im Abrechnungszeitraum nicht im Leistungsbezug stand. <u>Beispiel f) geändert:</u> Text angepasst wegen Änderung von Beispiel d).
		4.5	<u>Beispiel i) geändert:</u> Anpassung an BSG-Rechtsprechung: Guthaben mindern die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, auch wenn der SGB II-Träger nach durchgeführtem Kostensenkungsverfahren bei der SGB II-Berechnung lediglich angemessene Bedarfe berücksichtigt.
		5	Vorgaben zur Eingabe von Nachforderungen und Guthaben in LÄMMkom konkretisiert. Dem Bewilligungsbescheid ist ggf. eine Aufstellung beizufügen, aus der die Berechnung des aufwendungsmindernd berücksichtigten Guthabens nachvollzogen werden kann.
3	17.08.2015	4.5	<u>Beispiel i) ergänzt:</u> Sachverhalt an Brutto-Kaltniete angepasst. Bei Berücksichtigung nur angemessener Aufwendungen für Unterkunft sind „selbst erwirtschaftete“ Teile eines Betriebskostenguthabens nicht aufwendungsmindernd anzurechnen.
4	28.04.2016	5.1	Position in LÄMMkom zur Eingabe von Rückzahlungen/Guthaben aus Neben- oder Heizkostenabrechnungen umbenannt, um Verwechslungen mit anderen Eingabepositionen zu vermeiden.

5	30.11.2016	3.6	<u>Beispiel f):</u> Zusätzliche Beispiele zum Umgang mit Jahresabrechnungen bei Umzug während des laufenden Leistungsbezuges hinzugefügt.
---	------------	-----	--

Inhaltliche Änderungen sind **grau** hinterlegt.

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Exkurs: Jahresabrechnungen	3
2.1 Anforderungen an eine Betriebskostenabrechnung	3
2.2 Jahresabrechnungen des Energieversorgers	5
3. Nachforderungen aus Jahresabrechnungen	6
3.1 Rechtsgrundlage	6
3.2 Nachforderung als einmaliger Bedarf für Unterkunft und Heizung	6
3.3 Abgrenzung Bedarf ↔ Schulden	6
3.4 Sonderfall: Personen ohne lfd. Leistungsbezug	7
3.5 Bestimmung des Fälligkeitszeitpunktes einer Nachforderung	8
3.6 Fallbeispiele	8
a. Freiwillige Zahlung höherer Abschläge durch eLb	9
b. Nachforderung für Heizkosten wird von den Stadtwerken mit Guthaben für Haushaltsstrom verrechnet	9
c. Verspätete Vorlage der Jahresabrechnung des Energieversorgers beim SGB II-Träger	10
d. Nachforderung aus der Jahresabrechnung bei Personen, die bislang nicht im Alg II-Bezug standen (zukünftig laufender Alg II-Bezug)	12
e. Nachforderung aus der Jahresabrechnung bei Personen, die bislang nicht im Alg II-Bezug standen (auch zukünftig kein laufender Alg II-Bezug)	14
f. Nachforderung aus der Jahresabrechnung aus einem früheren Mietverhältnis nach Umzug in eine andere Wohnung (laufender Alg II-Bezug)	16
g. Abschläge auf Betriebskosten im Abrechnungszeitraum nicht gezahlt	18
4. Rückzahlungen und Guthaben	19
4.1 Rechtsgrundlage	19
4.2 Berücksichtigung als Einkommen	19
4.3 Zeitpunkt der Anrechnung	19
4.4 Höhe des Guthabens/der Rückzahlung	20
4.5 Fallbeispiele	21
a. Freiwillige Zahlung höherer Abschläge durch eLb	21
b. Guthaben aus vorherigem Mietverhältnis	22
c. Aufrechnung eines Guthabens aus Heiz- und Nebenkosten mit Mietrückständen	22

d.	Guthaben aus Heizkosten bei gleichzeitiger Nachforderung für Strom	23
e.	Geringeres Guthaben aus der Jahresabrechnung wegen zeitweise nicht gezahlter Abschläge	24
f.	Guthaben aus der Jahresabrechnung wird teilweise mit dem Folgeabschlag verrechnet und teilweise per Verrechnungsscheck ausgezahlt [<i>gängige Praxis der Stadtwerke Rheine</i>]	25
g.	Leistungsbezieher SGB II und SGB XII in einem Haushalt	26
h.	Guthaben übersteigt Bedarf für Unterkunft und Heizung im Folgemonat	27
i.	Guthaben übersteigt den Bedarf für Unterkunft und Heizung im Folgemonat (bei abgesenkten KdU)	28
j.	eLb verzögert die Auszahlung eines Guthabens	29
5.	Umsetzung	29
5.1	Eingabe in LÄMMkom	29
5.2	Bewilligungsbescheid	30

1. Allgemeines

Die Arbeitshilfe enthält Hinweise zum Umgang mit Nachforderungen und Rückzahlungen/Guthaben aus Jahresabrechnungen von Vermietern und Energieversorgern.

Soweit nicht anders angegeben wird bei allen Fallbeispielen davon ausgegangen, dass

- Jahresabrechnungen ordnungsgemäß erstellt werden und rechtzeitig zugehen (vgl. dazu [Ziffer 2.](#)) und
- die Bedarfe für Unterkunft und Heizung angemessen sind.
[zur Prüfung der Angemessenheit vgl. die Arbeitshilfen zu § 22 SGB II „Festsetzung und Überprüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft“ und „Nichtprüfungsgrenze Heizkosten“]

Die aufgeführten Praxisbeispiele sollen Klarheit darüber verschaffen, ob und ggf. in welchem Umfang Nachforderungen und Rückzahlungen/Guthaben aus Jahresabrechnungen bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen sind.

2. Exkurs: Jahresabrechnungen

Nachforderungen aus Jahresabrechnungen des Vermieters oder Energieversorgers sind ggf. als Bedarf für Unterkunft und Heizung im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II zu berücksichtigen (vgl. [Ziffer 3.](#)). Rückzahlungen und Guthaben mindern ggf. zukünftige Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (vgl. [Ziffer 4.](#)).

Bei der SGB II-Leistungsberechnung sind nur ordnungsgemäß erstellte Jahresabrechnungen anzuerkennen. Als Hilfe für eine überschlägige Prüfung sind nachfolgend die Mindestanforderungen an eine Jahresabrechnung kurz dargestellt.

2.1 Anforderungen an eine Betriebskostenabrechnung

Die Mindestanforderungen an eine Betriebskostenabrechnung des Vermieters ergeben sich aus § 556 BGB und der dazu ergangenen Rechtsprechung:

- Abrechnungsfrist (§ 556 Abs. 3):

Über die Vorauszahlungen für Betriebskosten ist jährlich abzurechnen. Die Abrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Maßgeblich für die Einhaltung der Abrechnungsfrist ist, wann dem Mieter die Betriebskostenabrechnung zugeht und nicht, wann der Vermieter sie absendet.¹

Nach Ablauf der Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch den Vermieter ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten (§ 556 Abs. 3 Satz 3 BGB). Eine Nachforderung aus einer

¹ BGH, Urteil vom 21.01.2009, VIII ZR 107/08

verspäteten Betriebskostenabrechnung ist daher im SGB II regelmäßig nicht als Bedarf zu berücksichtigen.²

- Formelle Anforderungen:

Formell ordnungsgemäß ist eine Betriebskostenabrechnung nach der Rechtsprechung des BGH³, wenn sie den allgemeinen Anforderungen von § 259 BGB entspricht, also eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthält.

Die Abrechnung muss regelmäßig folgende Mindestangaben enthalten:

- eine Zusammenstellung der Gesamtkosten
- die Angabe und ggf. Erläuterung der zugrunde gelegten Verteilerschlüssel
- die Berechnung des Anteils des Mieters und
- der Abzug der Vorauszahlungen des Mieters.

Die Angaben müssen insgesamt für den durchschnittlich gebildeten, juristisch und betriebswirtschaftlich nicht geschulten Mieter gedanklich und rechnerisch nachvollziehbar sein.

Eine formell fehlerhafte Betriebskostenabrechnung ist unwirksam und kann keinen Nachzahlungsanspruch gegenüber dem Mieter begründen. Eine Nachforderung aus einer formell fehlerhaften Betriebskostenabrechnung ist daher im SGB II nicht als Bedarf zu berücksichtigen.

- Materielle Anforderungen:

Die Abgrenzung zwischen formeller Wirksamkeit einer Betriebskostenabrechnung und deren inhaltlicher Richtigkeit richtet sich danach, ob der Mieter in der Lage ist, die Art des Verteilerschlüssels der einzelnen Kostenpositionen zu erkennen und den auf ihn entfallenden Anteil an den Gesamtkosten rechnerisch nachzuprüfen (formelle Wirksamkeit).

Ob die abgerechneten Positionen dem Ansatz und der Höhe nach zu Recht bestehen (z.B. zu Unrecht angesetzte Kosten, Fehler beim Ansatz der Vorauszahlungen) oder sonstige Mängel der Abrechnung vorliegen (z.B. falscher Anteil an den Gesamtkosten), betrifft die inhaltliche Richtigkeit.

Inhaltliche Mängel führen nicht zur Unwirksamkeit der Abrechnung.

Der Mieter muss Einwendungen wegen inhaltlicher Mängel gegenüber dem Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Zugang der Abrechnung mitteilen (§ 556 Abs. 3 Satz 5 BGB). Nach Ablauf dieser Frist kann der Mieter Einwendungen nicht mehr geltend machen, es sei denn, er hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten (§ 556 Abs. 3 Satz 6 BGB).

² BGH, Urteil vom 17.11.2004, VIII ZR 115/04; LSG NRW, Urteil vom 24.08.2009, L 20 AS 18/09; LSG SAN, Beschluss v. 14.08.2012, L5 AS 454/12 B

³ BGH, Urteil vom 11.08.2010, VIII ZR 45/10, Rz. 10, m.w.N.

Fallen im Rahmen der Sachbearbeitung inhaltliche Mängel auf, sind eLb aufzufordern, im Rahmen ihrer Selbsthilfeverpflichtung (§ 2 SGB II) gegenüber dem Vermieter auf eine korrigierte Abrechnung hinzuwirken.

- Umsetzung in der Praxis:

Bei Vorlage einer Betriebskostenabrechnung durch eLb muss diese zumindest überschlägig geprüft werden. In der Praxis haben sich folgende Fragestellungen als hilfreich erwiesen:

- Wurden alle Vorauszahlungen des Mieters berücksichtigt?
- Wurden ausschließlich mietvertraglich vereinbarte bzw. umlagefähige Kosten abgerechnet?
(Hinweis: Welche Kosten als Betriebskosten umgelegt werden können, ergibt sich aus § 556 BGB i.V.m. der [Betriebskostenverordnung – BetrKV](#), bei der Abrechnung von Heizkosten sind vom Vermieter zusätzlich die Vorgaben der [Heizkostenverordnung – HeizkostenV](#) einzuhalten)
- Wurde der im Mietvertrag festgelegte Umlageschlüssel verwendet?
- Wurde mietvertraglich eine Pauschal- bzw. Inklusivmiete vereinbart und dennoch „spitz“ abgerechnet?
- Stimmen Wohnungsgröße in Mietvertrag und Abrechnung überein?

2.2 Jahresabrechnungen des Energieversorgers

Die Lieferungen (Gas, Strom) durch einen Energieversorger (z.B. Stadtwerke) erfolgen auf Grundlage des zwischen Haushaltskunde und Versorger abgeschlossenen Vertrages.

Die Energieversorger haben gegenüber dem Haushaltskunden ordnungsgemäß abzurechnen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Versorgungsvertrag bzw. aus den Regelungen der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) bzw. der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) in Verbindung mit § 40 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 259 BGB.

Erfahrungsgemäß sind die Jahresabrechnungen (ggf. auch Monats-, Vierteljahres oder Halbjahresabrechnungen) der Energieversorger nur in wenigen Einzelfällen zu beanstanden. An dieser Stelle wird auf die o.g. Rechtsgrundlagen deshalb nicht weiter eingegangen.

3. Nachforderungen aus Jahresabrechnungen

3.1 Rechtsgrundlage

§ 22 SGB II Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. [...]

3.2 Nachforderung als einmaliger Bedarf für Unterkunft und Heizung

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) umfassen die Bedarfe nach § 22 Abs. 1 SGB II nicht nur laufende, sondern auch einmalige Kosten für Unterkunft und Heizung.

Soweit eine Nachforderung in einer Summe fällig wird, ist sie grundsätzlich als tatsächlicher, aktueller Bedarf im Monat ihrer Fälligkeit zu berücksichtigen und nicht auf längere Zeiträume zu verteilen.⁴ Dies gilt auch für nach Antragstellung fällig werdende Nachforderungen, die auf Verbräuchen in Zeiträumen ohne Leistungsbezug beruhen (soweit die betreffende Wohnung weiterhin bewohnt wird).⁵ Konstellationen, in denen diese Grundsätze nicht gelten, werden unter [Ziffer 3.3](#) / [Ziffer 3.4](#) sowie in den Fallbeispielen unter [Ziffer 3.6](#) dargestellt.

Eine gesonderte Antragstellung zur Übernahme einer Nachforderung ist während des laufenden SGB II-Leistungsbezuges nicht notwendig, entsprechende Bedarfe sind bereits vom Grundantrag erfasst.⁶

3.3 Abgrenzung Bedarf ↔ Schulden

Praxisrelevant ist, ob Nachforderungen – etwa wegen im Abrechnungszeitraum nicht gezahlter Abschläge – als Schulden einzuordnen sind und deshalb nicht als Bedarf im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II anerkannt werden dürfen.

Die Abgrenzung zwischen Schulden und berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft und Heizung ist unabhängig von der zivilrechtlichen Einordnung einer Nachforderung zu treffen. Zu unterscheiden ist vielmehr danach, ob es sich um einen tatsächlich eingetretenen und bisher noch nicht von dem SGB II-Träger gedeckten Bedarf handelt oder nicht.⁷

Nachforderungen aus Jahresabrechnungen für Heiz- und Nebenkosten sind danach grundsätzlich als Bedarf anzuerkennen, wenn

- die Nachforderung während des Leistungsbezuges bzw. nach Antragstellung fällig wird (beachte Antragsrückwirkung auf den Monatsersten gem. § 37 Abs. 2 SGB II)

⁴ BSG, Urteil vom 22.03.2010, B 4 AS 62/09 R, Rz. 13

⁵ BSG, Urteil vom 24.11.2011, B 14 AS 121/10 R, Rz. 15

⁶ BSG, Urteil vom 22.03.2010, B 4 AS 62/09 R, Rz. 14 und BSG, B 14 AS 40/14 R (bislang nur Terminbericht Nr. 27/15 vom 25.06.2015)

⁷ BSG, Urteil vom 24.11.2011, B 14 AS 121/10 R, Rz. 15

und

- der SGB II-Träger bislang noch keine Leistungen zur Deckung des Bedarfs für Unterkunft/Heizung aus der Nachforderung erbracht hat bzw. im Abrechnungszeitraum die fälligen Abschläge vom eLb geleistet worden sind.

(Anteilige) Nachforderungen aus Jahresabrechnungen, die auf nicht gezahlten Abschlägen des eLb im Abrechnungszeitraum beruhen, stellen Schulden dar und können nicht als Bedarf berücksichtigt werden. In Frage kommt ggf. die Gewährung eines Darlehens, wenn die Voraussetzungen von § 22 Abs. 8 SGB II vorliegen.⁸

3.4 Sonderfall: Personen ohne lfd. Leistungsbezug

Eine Besonderheit stellen Anträge auf Übernahme von Nachforderungen aus der Jahresabrechnung des Vermieters/Energieversorgers in Fällen dar, in denen bislang kein laufender Leistungsbezug nach dem SGB II bestand und dieser auch zukünftig nicht besteht.

Die betroffenen Antragsteller gehören in der Regel zwar zum dem Grunde nach anspruchsberechtigten Personenkreis des SGB II, können den laufenden Lebensunterhalt aber aus eigenen Mitteln (insbesondere durch Einkommen wie Erwerbseinkommen, Kinderzuschlag, Wohngeld etc.) bestreiten. Der Einkommensüberhang eines Monats reicht allerdings nicht aus, um zusätzlich die Nachforderung aus der Jahresabrechnung im Fälligkeitsmonat vollständig zu begleichen.

Die oben aufgeführten Urteile des BSG, nach denen eine Nachforderung aus einer Jahresabrechnung grundsätzlich als Bedarf im Fälligkeitsmonat zu betrachten ist, betreffen diese Fallkonstellation nicht. In den streitigen Fällen bestand spätestens ab Beantragung der Übernahme einer Nachforderung aus Mitteln des SGB II ein laufender Alg II-Bezug.

Personen ohne laufenden Leistungsbezug ist es nach Auffassung des jobcenters Kreis Steinfurt grundsätzlich zuzumuten, die Nachforderung aus einer Jahresabrechnung aus Ansparungen (aus Einkommensüberhängen) zu tätigen.

Lediglich soweit die voraussichtlichen Einkommensüberhänge von 12 Monaten (Berechnung ausgehend vom Monat der Antragstellung + weitere 11 Monate) die Nachforderung aus einer Jahresabrechnung unterschreiten, ist die Differenz als Bedarf im Fälligkeitsmonat anzuerkennen – mit der Folge eines einmonatigen Leistungsbezuges.⁹

Unter [Ziffer 3.6](#) sind Fallbeispiele zur Abgrenzung aufgeführt (beachte für den hier genannten Personenkreis insbesondere [Beispiel e.](#)).

⁸ BSG, Urteil vom 20.12.2011, B 4 AS 9/11 R, Rz. 18; Urt. vom 24.11.2011, B 14 AS 121/10 R, Rz. 15

⁹ vgl. dazu auch LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 24.04.2009, L 12 AS 4195/08 (zur Beschaffung von Heizöl eines Selbstversorgers)

3.5 Bestimmung des Fälligkeitszeitpunktes einer Nachforderung

Fällig wird eine Nachforderung zu dem in der (ordnungsgemäßen) Jahresabrechnung bestimmten Zeitpunkt, wenn ein solcher benannt ist.

Die Abrechnungen der Energieversorger und großen Wohnungsanbieter enthalten in der Regel einen Fälligkeitstermin. Die Nachforderung ist dementsprechend dem Monat als Bedarf im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II zuzuordnen, in dem der Tag der Fälligkeit liegt.

Insbesondere in den Betriebskostenabrechnungen privater Vermieter wird vielfach kein Fälligkeitstermin benannt. Der Anspruch des Vermieters auf Zahlung der Nachforderung durch den Mieter wird dann sofort mit der Erteilung der ordnungsgemäßen Abrechnung fällig (vgl. § 271 Abs. 1 BGB)¹⁰. Maßgeblich ist der Tag des Zugangs der Jahresrechnung. Die Nachforderung ist dem Monat als Bedarf im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II zuzuordnen, in dem die Jahresabrechnung zugeht.

Weil das Datum des Zugangs in diesen Fällen maßgeblich für die Leistungsberechnung nach dem SGB II ist, ist der Antragsteller ggf. hierzu zu befragen. Der Zugangszeitpunkt ist in der Leistungsakte zu vermerken.

3.6 Fallbeispiele

- a. [Freiwillige Zahlung höherer Abschläge durch eLb](#)
- b. [Nachforderung für Heizkosten wird von den Stadtwerken mit Guthaben für Haushaltsstrom verrechnet](#)
- c. [Verspätete Vorlage der Jahresabrechnung des Energieversorgers beim SGB II-Träger](#)
- d. [Nachforderung bei Personen, die bislang nicht im Alg II-Bezug standen \(zukünftig laufender Alg II-Bezug\)](#)
- e. [Nachforderung bei Personen, die bislang nicht im Alg II-Bezug standen \(auch zukünftig kein laufender Alg II-Bezug\)](#)
- f. [Nachforderung aus einem früheren Mietverhältnis nach Umzug in eine andere Wohnung \(laufender Alg II-Bezug\)](#)
- g. [Abschläge auf Betriebskosten im Abrechnungszeitraum nicht gezahlt](#)

¹⁰ u.a. Entscheidungen des BGH vom 08.03.2006, Az. VIII ZR 78/05 und 19.12.1990, Az. VIII ARZ 5/90 (KG); für den Bereich des SGB II vgl. BSG, Urteil vom 24.11.2011, B 14 AS 121/10 R, Rz. 11

a. Freiwillige Zahlung höherer Abschläge durch eLb

Sachverhalt:

- > eLb stand im gesamten Jahr 2014 im laufenden Leistungsbezug
- > Die durch den Energieversorger festgesetzte und bei der Leistungsberechnung berücksichtigte Abschlagshöhe betrug 100,- € monatlich (insg. 1.200 €).
- > Durch den eLb wurden freiwillig höhere Abschläge in Höhe von 120,- € monatlich gezahlt (insg. 1.440,- €).
- > Die tatsächlichen Kosten für das Jahr 2014 laut Jahresrechnung 2015 betragen 1.500,- €. Es wird eine Nachforderung in Höhe von 60,- € ausgewiesen.

In welchem Umfang ist die Nachforderung als einmaliger Bedarf im Fälligkeitsmonat zu berücksichtigen, in Höhe von 60,- € oder in Höhe 300,- € (rechnerisch bestehende Nachforderung ohne Berücksichtigung der vom eLb aus eigenen Mitteln Abschlagsanteile von 240,- €)?

- ➔ Es ist ein einmaliger Bedarf in Höhe von 300,- € zu berücksichtigen. Die freiwilligen Mehrzahlungen aus eigenen Mitteln bleiben unberücksichtigt.

b. Nachforderung für Heizkosten wird von den Stadtwerken mit Guthaben für Haushaltsstrom verrechnet

Sachverhalt:

- > Die Jahresabrechnung der Stadtwerke weist eine rechnerische Nachforderung in Höhe von 300,- € für Gas aus. Gleichzeitig besteht ein rechnerisches Guthaben für Haushaltsstrom in Höhe von 100,- €.
- > Beide Positionen werden in der Jahresabrechnung miteinander verrechnet, so dass vom eLb im Saldo die Nachzahlung eines Betrages von 200,- € gefordert wird.

In welchem Umfang ist die Nachforderung als einmaliger Bedarf im Fälligkeitsmonat zu berücksichtigen, in Höhe von 200,- € oder 300,- €?

- ➔ Beide Positionen sind getrennt voneinander zu betrachten, die Nachforderung für Gas ist deshalb in voller Höhe von 300,- € als einmaliger Bedarf für Heizung bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen. Dies entspricht der Vorgehensweise bei der Anrechnung von Guthaben.

c. Verspätete Vorlage der Jahresabrechnung des Energieversorgers beim SGB II-Träger

Sachverhalt:

- > eLb stand im gesamten Jahr 2013 im laufenden Leistungsbezug
- > Die Jahresabrechnung des Heizenergieversorgers aus Januar 2014 weist eine Nachforderung in Höhe von 300,- € aus (fällig zum 15.02.2014, in 2013 wurden alle Abschläge gezahlt).
- > eLb begleicht die Nachforderung nicht, sondern legt die Jahresabrechnung erst Anfang April 2014 beim PAP mit der Bitte um Übernahme der Nachforderung aus Mitteln des SGB II vor.
- > Mit Bescheid vom 18.12.2013 wurden Leistungen nach dem SGB II für 01 – 06/2014 ohne Berücksichtigung der Nachforderung bewilligt.

Kann die Nachforderung trotz verspäteter Vorlage noch aus Mitteln des SGB II übernommen werden?

- ➔ Bei der Nachforderung handelt es sich um einen während des Leistungsbezuges entstandenen einmaligen Bedarf für Heizung im Februar 2014 (= Zeitpunkt der Fälligkeit), für den der SGB II-Träger bislang keine Leistungen erbracht hat.

Die nicht fristgerechte Begleichung der Nachforderung durch den eLb führt nicht dazu, dass die Nachforderung im Bereich des SGB II als Schulden zu betrachten wäre. Die Nachforderung stellt trotzdem einen einmaligen Bedarf für Heizung im Monat Februar 2014 dar (siehe auch [Ziffer 3.3](#)).

Die verspätete Vorlage der Jahresrechnung beim SGB II-Träger steht einer Neuberechnung der Leistungen wegen Änderungen in den Verhältnissen gem. § 48 SGB X nicht entgegen.¹¹ Die Leistungen für Februar 2014 sind deshalb unter Berücksichtigung der Nachforderung neu zu berechnen.

Sachverhalt - Abwandlung:

- > eLb legt die Jahresabrechnung aus Januar 2014 erst im Februar 2015 – also mehr als ein Jahr später – beim PAP mit der Bitte um Übernahme der Nachforderung aus Mitteln des SGB II vor. Die Nachforderung wurde vom eLb bereits beglichen.

- ➔ Der Bescheid vom 18.12.2013 wurde auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verhältnisse rechtmäßig erlassen.

¹¹ BSG, Urteil vom 22.03.2010, B 4 AS 62/09 R, Rz. 16

Durch die anschließende Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen (=Erteilung der Jahresabrechnung) bestand für Februar 2014 ein höherer Leistungsanspruch.

Die Aufhebung eines Bescheides mit Dauerwirkung ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse vorzunehmen, soweit die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt (§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X i.V.m. § 330 Abs. 3 S. 1 SGB III, § 40 Abs. 1 SGB II).

Nach § 48 Abs. 4 i.V.m. § 44 Abs. 4 SGB X, § 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II werden rückwirkende Leistungen längstens für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab Antragstellung erbracht. Dabei wird der Zeitraum, für den rückwirkend Leistungen zu erbringen sind vom Beginn des Jahres an berechnet, in dem die Antragstellung erfolgt ist.

Die Übernahme der Nachforderung aus der Jahresrechnung wurde vorliegend rechtzeitig beantragt (Antrag im Februar 2015, deshalb: rückwirkende Leistungserbringung bis max. bis 01.01.2014). Die Leistungen für Februar 2014 sind deshalb unter Berücksichtigung der Nachforderung neu zu berechnen.

d. Nachforderung aus der Jahresabrechnung bei Personen, die bislang nicht im Alg II-Bezug standen (zukünftig laufender Alg II-Bezug)

Sachverhalt:

- > eLb beantragt am 15.01.2015 Leistungen nach dem SGB II. Vorher wurden keine Sozialleistungen bezogen.
- > Mit den nachgewiesenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen besteht ab 01.01.2015 ein laufender Alg II-Anspruch.
- > Am 05.01.2015 hatte der eLb die Betriebskostenabrechnung des Vermieters für das Jahr 2014 erhalten. Darin ist eine Nachforderung i.H.v. 200,- € ausgewiesen (alle Abschläge wurden gezahlt). **Der eLb lebt nach wie vor in der betreffenden Wohnung.**

Kann die Nachforderung, die auf Verbräuche in Zeiten vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit resultiert, als einmaliger Bedarf berücksichtigt werden?

- ➔ Es kommt auf den tatsächlichen Eintritt des Bedarfs an. Hier wird die Nachforderung des Vermieters mit Erteilung der Jahresrechnung im Januar 2015 fällig. Der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II wirkt gem. § 37 Abs. 2 SGB II auf den Monatsersten zurück. Die Nachforderung ist deshalb als zusätzlicher einmaliger Bedarf für Unterkunft bei der Leistungsberechnung für Januar 2015 zu berücksichtigen.

Unerheblich ist, dass die Nachforderung auf dem Verbrauch für einen Zeitraum beruht, in denen keine Hilfebedürftigkeit bestand. Nur soweit ein eLb vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit fällige Abschläge nicht geleistet hat, ist eine Nachforderung als Schulden zu betrachten (dann ggf. Prüfung der Übernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II).¹²

Sachverhalt – Abwandlung 1 (Antrag auf Alg II nach Monat der Fälligkeit):

- > eLb beantragt erst am 16.02.2015 Leistungen nach dem SGB II.
- > Mit den nachgewiesenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen besteht ab 01.02.2015 ein laufender Alg II-Anspruch.

- ➔ Die Nachforderung des Vermieters ist mit Erteilung der Jahresrechnung im Januar 2015 fällig geworden und daher diesem Monat als Bedarf zuzuordnen.

Der Antrag vom 16.02.2015 wirkt nur bis zum 01.02.2015 zurück. Die Nachforderung ist deshalb leistungsrechtlich als Schulden zu betrachten. Da ab dem 01.02.2015 ein laufender Alg II-Bezug besteht, können diese Schulden – bei Vorliegen der Voraussetzungen – ggf. nach § 22 Abs. 8 SGB II übernommen werden (Hinweise dazu derzeit noch in [SGB II RS 11/2010](#) zu § 22 Abs. 5 SGB II a.F.).

¹² BSG, Urteil vom 24.11.2011, B 14 AS 121/10 R, Rz. 15

Sachverhalt – Abwandlung 2 (Nachforderung für eine zwischenzeitlich nicht mehr bewohnte Wohnung):

- > eLb beantragt am 15.01.2015 Leistungen nach dem SGB II. Vorher wurden keine Sozialleistungen bezogen.
- > Die am 05.01.2015 zugegangene Betriebskostenabrechnung des Vermieters für das Jahr 2014 mit einer Nachforderung i.H.v. 200,- € betrifft eine frühere Wohnung.
- > Der eLb war zum 01.10.2014 in die jetzige Wohnung umgezogen.

- ➔ Trotz Fälligkeit während des Leistungsbezuges hat der eLb keinen Anspruch auf Übernahme der Betriebskostennachforderung des Vermieters hinsichtlich der von ihm früher bewohnten Wohnung.

Das BSG¹³ hat entschieden, dass die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft dem Schutz des Grundbedürfnisses Wohnen dient. Davon umfasst sei die Nebenkosten-Nachforderung des Vermieters hinsichtlich der aktuell bewohnten Wohnung.

Forderungen hinsichtlich einer anderen Wohnung, die erst fällig geworden sind, nachdem diese nicht mehr bewohnt wird und nicht auf Zeiten der Hilfebedürftigkeit zurückgehen, beeinträchtigen dieses Grundbedürfnis nicht.

Hinweise:

- ➔ Für Fälle mit vorherigem Leistungsbezug vgl. [Beispiel f.](#)
- ➔ Guthaben aus einer Betriebskostenabrechnung einer nicht mehr bewohnten Wohnung sind weiter anzurechnen (vgl. [Beispiel 4.5 b](#))

¹³ BSG, Urteil vom 25.06.2015, B 14 AS 40/14 R, Rz. 15 ff.

e. Nachforderung aus der Jahresabrechnung bei Personen, die bislang nicht im Alg II-Bezug standen (auch zukünftig kein laufender Alg II-Bezug)*Sachverhalt:*

- > eLb steht nicht im laufenden Leistungsbezug.
- > Die Jahresabrechnung der Stadtwerke für Gas weist eine Nachforderung in Höhe von 600,- € aus (alle Abschläge wurden gezahlt), die zum 01.02.2015 fällig ist.
- > eLb beantragt am 20.01.2015 die Übernahme der Nachforderung aus Mitteln des SGB II.
- > Ein laufender Leistungsanspruch errechnet sich (ohne Berücksichtigung der Nachforderung) mit den nachgewiesenen Einkommensverhältnissen nicht.
- > Der monatliche Einkommensüberhang beträgt 200,- €.

Sind für den Fälligkeitsmonat Februar 2015 Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung der Nachforderung zu gewähren?

- ➔ Personen ohne laufenden Leistungsbezug ist es nach Auffassung des jobcenters Kreis Steinfurt grundsätzlich zuzumuten, die Nachforderung aus einer Jahresabrechnung aus Ansparungen zu tätigen (vgl. [Ziffer 3.4](#)).

Bei einem Einkommensüberhang von 200,- € mtl. und jährlicher Betrachtungsweise kann die Nachforderung in Höhe von 600,- € unzweifelhaft aus Ansparungen bestritten werden. Die (zuschussweise) Übernahme der Nachforderung aus Mitteln des SGB II ist dementsprechend abzulehnen. Betroffene eLb sind auf die Möglichkeit der Vereinbarung einer Ratenzahlung mit dem Versorger hinzuweisen.

Sachverhalt - Zusatz:

- > Der eLb macht im Zusammenhang mit der Ablehnung der zuschussweisen Übernahme im SGB II geltend, dass aktuell keine bereiten Mittel zur Begleichung der Nachforderung vorhanden sind und beantragt die Gewährung eines Darlehens.

- ➔ Da kein laufender SGB II-Leistungsbezug vorliegt, kommt die Gewährung eines Darlehens gem. § 22 Abs. 8 SGB II nicht in Betracht. Es ist daher ein entsprechender Ablehnungsbescheid zu erteilen.

Sachverhalt - Abwandlung:

> Der monatliche Einkommensüberhang beträgt lediglich 40,- €.

- Die Nachforderung von 600,- € ist im Februar 2015 als zusätzlicher einmaliger Bedarf für Heizung bei der Leistungsberechnung anzusetzen. Neben dem Einkommensüberhang für Februar 2015 sind auch die voraussichtlichen Einkommensüberhänge der folgenden elf Monate leistungsmindernd zu berücksichtigen.

Im Beispielsfall wären deshalb für Februar 2015 Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 120,- € zu bewilligen (600,- € Nachforderung abzüglich 12 x 40,- € Einkommensüberhänge).

Hinweis zu Fällen mit Wohngeld und Kinderzuschlag:

Der Bezug von einmaligen Transferleistungen – wie etwa die (anteilige) Übernahme der Kosten der Jahresrechnung aus Mitteln des SGB II – hat keine Auswirkung auf laufende Bewilligungen von Wohngeld und Kinderzuschlag. Zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) bzw. dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bestehen entsprechende Absprachen.¹⁴

Die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II für einen Monat in den oben dargestellten Konstellationen ist damit unproblematisch. Zu beachten ist, dass Wohngeld und Kinderzuschlag dementsprechend im Rahmen der Leistungsberechnung nach dem SGB II als Einkommen zu berücksichtigen sind.

¹⁴ vgl. [Eintrag Nr. 121006 in der Wissensdatenbank der Agentur für Arbeit zu § 12a SGB II](#); siehe auch Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 18.11.2005 zur Durchführung des Wohngeldrechts, Az.: SW 23 – 30 09 98 – 2, sowie Durchführungsanweisung Kinderzuschlag der Agentur für Arbeit, Stand Januar 2012, S. 19, RV 1 – 7606a.

f. Nachforderung aus der Jahresabrechnung aus einem früheren Mietverhältnis nach Umzug in eine andere Wohnung (laufender Alg II-Bezug)**Sachverhalt:**

- > Ein eLb zieht während des laufenden Leistungsbezuges beim jobcenter Kreis Steinfurt in eine andere Wohnung im Kreisgebiet.
- > Der Wohnungswechsel erfolgt aufgrund eines zuvor durch das jobcenter Kreis Steinfurt eingeleiteten Kostensenkungsverfahrens innerhalb des 6-Monats-Zeitraums.
- > Während des weiterhin laufenden Leistungsbezuges erhält er die Betriebskostenabrechnung des Vermieters der früheren Wohnung. Darin ist eine Nachforderung i.H.v. 200,- € ausgewiesen (alle Abschläge wurden gezahlt, Alg II-Bezug während des gesamten Abrechnungszeitraums).

Kann die Nachforderung, die auf die Nutzung der vorherigen Wohnung zurückzuführen ist, als einmaliger Bedarf berücksichtigt werden?

- ➔ Die Nachforderung wird während des laufenden Leistungsbezuges beim jobcenter Kreis Steinfurt fällig und resultiert aus einer Zeit, in der bereits Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bestand. Der Umzug in eine andere Wohnung erfolgte zudem aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung durch den SGB II-Träger. Deshalb ist die Nachforderung als einmaliger Bedarf bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen.¹⁵

Sachverhalt – Abwandlung 1 (nicht erforderlicher Umzug):

- > Der Umzug erfolgt aus privaten Gründen ohne vorherige Kostensenkungsaufforderung (eLb möchte in der Nähe von Freunden wohnen).

Kann die Nachforderung, die auf die Nutzung der vorherigen Wohnung zurückzuführen ist, als einmaliger Bedarf berücksichtigt werden?

- ➔ Die Nachforderung resultiert aus einer Zeit, in der bereits Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bestand.

Der Umzug in eine andere Wohnung erfolgte zwar ohne besondere Veranlassung durch den SGB II-Träger und war auch nicht aus einem sonstigen wichtigen Grund (z.B. erhöhter Wohnraumbedarf nach Geburt eines Kindes) erforderlich. Die Nachforderung ist wegen des durchgängigen Alg II-Bezuges gleichwohl als Bedarf bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen. Die fehlende Erforderlichkeit des Umzuges hat lediglich Auswirkungen auf die Anerkennung sonstiger im Zusammenhang mit dem Umzug entstehenden Kosten (Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten, Einzugsrenovierung, usw.).

¹⁵ BSG, Urteil vom 25.06.2015, B 14 AS 40/14 R, Rz. 18

Sachverhalt – Abwandlung 2 (Zuzug von außerhalb des Kreisgebietes):

> Ein eLb zieht aus dem Gebiet eines anderen SGB II-Trägers (dort laufender Alg II-Bezug, auch während des gesamten Abrechnungszeitraums) in eine Kommune des Kreises Steinfurt.

Kann die Nachforderung, die auf die Nutzung der vorherigen Wohnung im Gebiet des bisherigen SGB II-Trägers zurückzuführen ist, als einmaliger Bedarf berücksichtigt werden?

→ Die Nachforderung resultiert aus einer Zeit, in der bereits Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bestand. Die Nachforderung ist wegen des durchgängigen Alg II-Bezuges unabhängig von den Umzugsgründen als Bedarf bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen, soweit die Kosten für die frühere Wohnung insgesamt angemessen sind. Die Nachforderung wird während des laufenden Leistungsbezuges beim jobcenter Kreis Steinfurt fällig und ist deshalb ggf. von diesem als einmaliger Bedarf bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen.

Bei Hinweisen auf unangemessene Kosten der bisherigen Wohnung (z.B.: Absenkung der KdU / Heizkosten auf das angemessene Maß durch den früheren Träger) ist einzelfallbezogen festzustellen, ob die Nachforderung als Bedarf berücksichtigt werden darf.

Hinweis: Für Fälle ohne vorherigen SGB II-Leistungsbezug vgl. Beispiel d. – Sachverhalt – Abwandlung 2.

g. Abschläge auf Betriebskosten im Abrechnungszeitraum nicht gezahlt*Sachverhalt:*

- > eLb stand im gesamten Jahr 2014 im laufenden Leistungsbezug
- > Die Jahresabrechnung des Vermieters weist eine Nachforderung für Heiz- und Nebenkosten in Höhe von 500,- € aus.
- > Es stellt sich heraus, dass vom eLb im Abrechnungszeitraum in drei Monaten keine Abschläge (mtl. je 100,- €) gezahlt wurden, obwohl diese im Rahmen der SGB II-Leistungsberechnung berücksichtigt worden waren.
- > Die Nachforderung aus der Jahresabrechnung hätte bei ordnungsgemäßer Zahlung des eLb an den Vermieter somit nur 200,- € betragen.

In welchem Umfang ist die Nachforderung als einmaliger Bedarf im Fälligkeitsmonat zu berücksichtigen, in Höhe von 200,- € oder in Höhe 500,- €?

- ➔ Es ist ein einmaliger Bedarf in Höhe von 200,- € zu berücksichtigen. Im Umfang von 300,- € ist die Nachforderung als Schulden zu betrachten (vgl. [Ziffer 3.3](#)). Deren Übernahme käme allenfalls unter den Voraussetzungen von § 22 Abs. 8 SGB II in Frage.

4. Rückzahlungen und Guthaben

4.1 Rechtsgrundlage

§ 22 SGB II Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(3) *Rückzahlungen und Guthaben*, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben außer Betracht.

4.2 Berücksichtigung als Einkommen

Rückzahlungen und Guthaben aus einer Jahresabrechnung, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, stellen Einkommen im Sinne von § 11 SGB II dar.¹⁶

Durch § 22 Abs. 3 SGB II werden allerdings folgende Besonderheiten bestimmt:

1. Rückzahlungen und Guthaben sind mindernd auf die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anzurechnen. Insofern liegt eine Sonderregelung zur grundsätzlichen Anrechnungsreihenfolge von Einkommen (siehe § 19 Abs. 3 SGB II) vor.
2. Als Zeitpunkt der Berücksichtigung des Einkommens wird der Monat (bzw. die Monate) nach der Rückzahlung oder Gutschrift festgelegt. Nicht maßgeblich ist der tatsächliche „Zufluss“.
3. Wegen der ausdrücklichen gesetzlichen Zuordnung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung ist keine Einkommensbereinigung gem. § 11b SGB II vorzunehmen.

Die Anrechnung von Rückzahlungen/Guthaben ist auf die insgesamt für Unterkunft und Heizung entstehenden Bedarfe vorzunehmen. D.h. es gibt keine Beschränkung der Anrechnung nur auf die Position, bei der das Guthaben entstanden ist (also nicht: Anrechnung Guthaben Heizkosten nur bei den Aufwendungen für Heizung)¹⁷.

4.3 Zeitpunkt der Anrechnung

Rückzahlungen und Guthaben mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Gutschrift bzw. der Rückzahlung. Entscheidend ist deshalb, wann die Rückzahlung zufließt (in bar, auf dem Konto) bzw. zu welchem Zeitpunkt ein Guthaben vom Versorger bzw. Vermieter verrechnet wird.

¹⁶ BSG, Urteil vom 22.03.2012, B 4 AS 139/11 R, Rz. 14 ff.;

BSG, Urteil vom 16.05.2012, B 4 AS 159/11 R, Rz. 15 ff.

¹⁷ LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07.11.2012, L 20 AS 861/12

Eine Jahresrechnung mit Ankündigung der Verrechnung des Versorgers oder eine entsprechende Mitteilung des Vermieters stellt selbst noch keine Verrechnung dar, maßgeblich ist die tatsächliche betragsmäßige Verrechnung im betreffenden Monat.

Hauptanwendungsfall:

Die Jahresabrechnung der Stadtwerke, die im Januar 2015 erteilt wird, weist ein anzurechnendes Guthaben aus. In der Jahresrechnung wird die Verrechnung des Guthabens mit den fälligen Abschlägen für Februar 2015 angekündigt.

- Die Verrechnung des Guthabens erfolgt tatsächlich im Februar 2015. Das Guthaben ist deshalb erst ab März 2015 mindernd auf die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anzurechnen (Aufteilung nach Kopfzahl auf die zu diesem Zeitpunkt im Haushalt lebenden Personen¹⁸). Auf den Zeitpunkt der Erteilung der Jahresrechnung mit Ankündigung der Verrechnung kommt es insofern nicht an.

4.4 Höhe des Guthabens/der Rückzahlung

Aufgrund der Einordnung von Guthaben/Rückzahlungen als Einkommen tritt eine Minderung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nur ein, wenn tatsächlich ein Guthaben oder eine Rückzahlung im Verhältnis eLb zu Vermieter bzw. eLb zu Energieversorger besteht.

Die Berechnung „fiktiver Guthaben“ durch den SGB II-Träger (d.h. Gegenüberstellung der vom SGB II-Träger im Abrechnungszeitraum bereits berücksichtigten Beträge mit den tatsächlich lt. Jahresabrechnung entstandenen Kosten) ist nicht zulässig.¹⁹

Näheres ergibt sich aus den Fallbeispielen unter [Ziffer 4.5](#).

¹⁸ BSG, Urteil vom 22.03.2012, B 4 AS 139/11 R, Rz. 18

¹⁹ BSG, Urteil vom 16.05.2012, B 4 AS 159/11 R, Rz. 17

4.5 Fallbeispiele

- a. [Freiwillige Zahlung höherer Abschläge durch eLb](#)
- b. [Guthaben aus vorherigem Mietverhältnis](#)
- c. [Aufrechnung eines Guthabens aus Heiz- und Nebenkosten mit Mietrückständen](#)
- d. [Guthaben aus Heizkosten bei gleichzeitiger Nachforderung für Strom](#)
- e. [Geringeres Guthaben aus der Jahresabrechnung wegen zeitweise nicht gezahlter Abschläge](#)
- f. [Guthaben aus der Jahresabrechnung wird teilweise mit dem Folgeabschlag verrechnet und teilweise per Verrechnungsscheck ausgezahlt](#)
- g. [Leistungsbezieher SGB II und SGB XII in einem Haushalt](#)
- h. [Guthaben übersteigt Bedarf für Unterkunft und Heizung im Folgemonat](#)
- i. [Guthaben übersteigt den Bedarf für Unterkunft und Heizung im Folgemonat \(bei tatsächlich unangemessen hohen KdU\)](#)
- j. [eLb verzögert die Auszahlung eines Guthabens](#)

a. Freiwillige Zahlung höherer Abschläge durch eLb

Sachverhalt:

- > eLb stand im gesamten Jahr 2014 im laufenden Leistungsbezug.
- > Die durch den Energieversorger festgesetzte und bei der Leistungsberechnung berücksichtigte Abschlagshöhe betrug 100,- € monatlich (insg. 1.200 €).
- > Durch den eLb wurden freiwillig höhere Abschläge in Höhe von 120,- € monatlich gezahlt (insg. 1.440,- €).
- > Die tatsächlichen Kosten für das Jahr 2014 laut Jahresrechnung 2015 betragen 1.100,- €. Es wird ein Guthaben in Höhe von 340,- € ausgewiesen.

In welchem Umfang ist das Guthaben zu berücksichtigen, in Höhe von 100,- € oder in 340,- €?

- Es ist lediglich der durch die regulären Abschlagszahlungen entstandene Anteil des Guthabens zu berücksichtigen, d.h. 100,- €. Der aus freiwilligen Mehrzahlungen aus eigenen Mitteln entstandene Anteil des Guthabens von 240,- € bleibt unberücksichtigt.

b. Guthaben aus vorherigem Mietverhältnis

Sachverhalt:

- > eLb zieht zum 01.01.2015 in den Kreis Steinfurt und hat ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.
- > Die Jahresabrechnung 2014 des früheren Vermieters weist ein Guthaben in Höhe von 200,- € aus, das im Februar 2015 überwiesen wird.
- > In 2014 wurden keine Leistungen nach dem SGB II bezogen.

Ist das Guthaben bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen?

- ➔ Das Guthaben ist entsprechend § 22 Abs. 3 SGB II bei der Leistungsberechnung ab März 2015 zu berücksichtigen und mindernd auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzurechnen.

Entscheidend ist nicht, wie das Guthaben erwirtschaftet wurde und für welche Zeit die Kosten angefallen sind, sondern allein die Verhältnisse im Zeitpunkt der Berücksichtigung. Unerheblich ist auch, von wem die Abschlagszahlungen im Abrechnungszeitraum geleistet worden sind (z.B.: nicht mehr zur BG gehörende Person hatte im Abrechnungszeitraum Teile der Abschlagszahlungen übernommen).²⁰

c. Aufrechnung eines Guthabens aus Heiz- und Nebenkosten mit Mietrückständen

Sachverhalt:

- > Die Jahresabrechnung des Vermieters weist ein Guthaben aus Heiz- und Nebenkosten in Höhe von 200,- € aus. Der Vermieter rechnet das Guthaben mit Mietrückständen auf.

Kann das Guthaben dennoch nach § 22 Abs. 3 SGB II aufwendungsmindernd berücksichtigt werden?

- ➔ Nach der Rechtsprechung des BSG²¹ handelt es sich bei dem Guthaben in Höhe von 200,- € trotz Aufrechnung durch den Vermieter zwar um Einkommen im Sinne von § 11 SGB II, das deshalb grundsätzlich im Rahmen von § 22 Abs. 3 SGB II zu berücksichtigen wäre.

Eine Berücksichtigung als Einkommen scheidet nach Auffassung des BSG allerdings aus, wenn das Einkommen aus rechtlichen Gründen nicht ohne Weiteres realisiert werden kann und insofern keine „bereiten Mittel“ vorliegen, über die der eLb auch tatsächlich verfügen kann.

²⁰ BSG, Urteil vom 22.03.2012, B 4 AS 139/11 R, Rz. 19

²¹ BSG, Urteil vom 16.05.2012, B 4 AS 132/11 R, Rz. 20 ff.

§ 22 Abs. 3 SGB II rechtfertigt keine Abweichung von den Grundsätzen der Einkommensberücksichtigung sowie vom Bedarfsdeckungsgrundsatz – insbesondere auch keine Kürzung der existenznotwendigen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Auch eine im Einzelfall eintretende Schuldentilgung (im Beispiel: 200,- €) könne dies nicht rechtfertigen.

Folge und Umsetzung in der Praxis:

Die Wirksamkeit der Aufrechnungserklärung des Vermieters i.S.v. § 388 BGB setzt voraus, dass die behaupteten Mietrückstände hinreichend bestimmt und fällig sind. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, besteht für den eLb keine Möglichkeit, eine Auszahlung des Guthabens zu erwirken.

d. Guthaben aus Heizkosten bei gleichzeitiger Nachforderung für Strom

Sachverhalt:

- > Die Jahresrechnung der Stadtwerke weist ein Guthaben in Höhe von 200,- € aus.
- > Tatsächlich ist für Gas ein rechnerisches Guthaben in Höhe von 300,- € entstanden. Dieses Guthaben wurde allerdings im Umfang von 100,- € mit einer Nachforderung für Strom (= über die geleisteten Abschläge hinaus angefallene Stromkosten) aufgerechnet.

In welchem Umfang kann das Guthaben aus Gas berücksichtigt werden, 200,- € oder 300,- €?

- ➔ Wie bereits unter [Beispiel c.](#) dargestellt, ist nach der Rechtsprechung des BSG maßgeblich, ob der eLb über das Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung tatsächlich verfügen kann. Ähnlich wie im Falle der Aufrechnung mit Mietschulden können auch die Stadtwerke – eine ordnungsgemäße Abrechnung vorausgesetzt – gleichartige Forderungen unter den Voraussetzungen der §§ 387 ff. BGB aufrechnen.

Über den von den Stadtwerken mit der Stromnachforderung aufgerechneten Teil des Guthabens von 100,- € kann der eLb im Ergebnis nicht verfügen. Aufwendungsmindernd i.S.v. § 22 Abs. 3 SGB II zu berücksichtigen ist daher nur ein Betrag von 200,- €. ²²

²² so auch für die gleiche Fallkonstellation: SG Schleswig, Urteil vom 30.11.2009, S 4 AS 1044/07

e. Geringeres Guthaben aus der Jahresabrechnung wegen zeitweise nicht gezahlter Abschläge

Sachverhalt:

- > Die Jahresabrechnung weist ein Guthaben aus Heiz- und Nebenkosten in Höhe von 100,- € aus.
- > Es stellt sich heraus, dass vom eLb im Abrechnungszeitraum in zwei Monaten Abschläge für Heiz- und Nebenkosten (mtl. je 100,- €) nicht an den Vermieter gezahlt wurden, obwohl diese im Rahmen der SGB II-Leistungsberechnung berücksichtigt worden waren. Das Guthaben aus der Jahresrechnung hätte bei ordnungsgemäßer Zahlung des eLb an den Vermieter somit 300,- € betragen.

Kann ein „fiktives Guthaben“ in Höhe von 300,- € mindernd auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung angerechnet werden?

- ➔ Die zweckwidrige Verwendung der Leistungen für Unterkunft und Heizung hat dazu geführt, dass im Umfang von 200,- € keine Rückzahlung bzw. kein Guthaben entstanden ist. Das BSG hat entschieden, dass eine Minderung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf Basis eines "fiktiv errechneten Guthabens" auf Grundlage von § 22 Abs. 3 SGB II nicht zulässig ist.²³ Berücksichtigt werden kann daher nur das tatsächlich ausgewiesene Guthaben in Höhe von 100,- €.

Wichtiger Hinweis:

Das BSG hat entschieden, dass eine (teilweise) Aufhebung von Bescheiden für die Monate, in denen Leistungen für KdU nicht zweckentsprechend verwandt worden sind, auf Grundlage von §§ 45, 48 SGB X nicht möglich ist.²⁴ Maßgebend für die Berechnung der KdU seien die geschuldeten und nicht die tatsächlich gezahlten Beträge. Für derartige Fälle sei die Regelung des § 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II geschaffen worden (Direktzahlung an Vermieter oder andere Empfangsberechtigte; Praxisproblem: Direktzahlung bei Aufstockern oft nicht in voller Höhe möglich).

²³ BSG, Urteil vom 16.05.2012, Az. B 4 AS 159/11 R, Rz. 17 ff.

²⁴ BSG, Urteil vom 16.05.2012, Az. B 4 AS 159/11 R, Rz. 20

f. Guthaben aus der Jahresabrechnung wird teilweise mit dem Folgeabschlag verrechnet und teilweise per Verrechnungsscheck ausgezahlt
[gängige Praxis der Stadtwerke Rheine]

Sachverhalt:

- > Die Jahresabrechnung der Stadtwerke Rheine aus Januar 2015 weist ein Guthaben für Gas in Höhe von 220,- € aus.
- > In der Jahresabrechnung wird die teilweise Verrechnung des Guthabens mit dem Abschlag für Februar 2015 (Abschlagshöhe: 70,- €) angekündigt. Gleichzeitig wird angekündigt, dass der über den Abschlag für Februar hinausgehende Teil des Guthabens per Verrechnungsscheck abgegolten werden soll. Der Verrechnungsscheck soll „mit gesondertem Schreiben zum 01.02.2015“ übersandt werden.

In welchem Monat sind die Guthabenanteile (Verrechnung einerseits und Verrechnungsscheck andererseits) zu berücksichtigen?

- ➔ Die anteilige Verrechnung des Guthabens im Umfang von 70,- € erfolgt tatsächlich im Februar 2015. Dieser Teil des Guthabens ist deshalb ab März 2015 mindernd auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzurechnen (s.a. [4.3.](#)).

Die Anrechnung des Guthabenanteils aus dem Verrechnungsscheck (150,- €) richtet sich nach dem Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des eLb. Der Zugang des Schecks, der mit Erhalt eingelöst werden kann, ist nicht maßgeblich (Grund: Nach Einlösung erfolgt die Gutschrift auf dem Konto ggf. verzögert; das Guthaben ist somit tatsächlich nicht sofort verfügbar).

Im Ergebnis mindert der auf den Scheck entfallende Teil des Guthabens (150,- €) die Bedarfe für Unterkunft und Heizung ab Februar 2015, wenn der Scheck bereits im Januar zugeht und in diesem Monat auch die Gutschrift auf dem Konto erfolgt. Bei Gutschrift im Februar ist die Minderung erst ab März 2015 vorzunehmen. In der Praxis muss daher der Zeitpunkt der Gutschrift des Guthabens auf dem Konto befragt werden.

Löst ein eLb den Verrechnungsscheck nicht ein, ist wie unter [Beispiel j.](#) dargestellt vorzugehen.

g. Leistungsbezieher SGB II und SGB XII in einem Haushalt

Sachverhalt:

- > Mutter (Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel SGB XII) und Tochter (Alg II) leben im gemeinsamen Haushalt.
- > Von den angemessenen Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung wird je ½-Anteil im SGB XII-Fall bzw. SGB II-Fall berücksichtigt (Aufteilung nach Kopfzahl).
- > Die Jahresabrechnung der Stadtwerke für das Jahr 2014 weist ein Guthaben für Gas in Höhe von 200,- € aus, das der Mutter als Vertragspartnerin überwiesen wird.

Ist im SGB II-Leistungsfall der Tochter ein Teil des Guthabens aufwendungsmindernd zu berücksichtigen?

- ➔ Das Guthaben fließt der Mutter als Vertragspartnerin der Stadtwerke zu. Anders als im SGB II sieht das SGB XII keine besondere Regelung zur Anrechnung von Guthaben/Rückzahlungen aus Jahresabrechnungen auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung vor. Das Guthaben von 200,- € stellt vielmehr „normales“ Einkommen im Sinne von § 82 SGB XII dar und ist deshalb grundsätzlich auf die nach dem SGB XII zustehenden Leistungen anzurechnen.

Eine aufwendungsmindernde Berücksichtigung von Teilen des Guthabens bei der Tochter (Alg II) ist deshalb nicht möglich.

Hinweis: Dies gilt auch dann, wenn aufgrund der besonderen Regelungen des 4. Kapitels SGB XII (Regelbewilligungszeitraum 12 Monate mit Anpassung der Leistungsbewilligung nur bei wesentlichen Änderungen sowie Berücksichtigung von für die leistungsberechtigte Person nachteiligen Änderungen erst ab dem Folgemonat) tatsächlich keine oder keine vollständige Anrechnung des Guthabens erfolgt.

h. Guthaben übersteigt Bedarf für Unterkunft und Heizung im Folgemonat*Sachverhalt:*

- > Im Januar wird dem eLb ein Betriebskostenguthaben von 600,- € überwiesen, das gem. § 22 Abs. 3 SGB II im Februar die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung mindert.
- > Der monatliche (angemessene) Bedarf für Unterkunft und Heizung beträgt 550,- €.
- > Nach Anrechnung des Guthabens im Februar verbleibt somit ein nicht aufwendungsmindernd berücksichtigtes Restguthaben von 50,- €.

Ist das bislang nicht angerechnete Restguthaben von 50,- € aufwendungsmindernd im März zu berücksichtigen?

- ➔ Der Teil des Guthabens (50,- €) der im Februar nicht angerechnet werden konnte, ist aufwendungsmindernd im März zu berücksichtigen. Der Gesetzeswortlaut von § 22 Abs. 3 SGB II bestimmt, dass die Aufwendungen nach dem (nicht: im) Monat der Rückzahlung oder Gutschrift gemindert werden.

**i. Guthaben übersteigt den Bedarf für Unterkunft und Heizung im Folge-
monat (bei abgesenkten KdU)***Sachverhalt:*

- > Im Januar 2015 wird ein Betriebskostenguthaben von 600,- € überwiesen, das gem. § 22 Abs. 3 SGB II im Februar die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung mindert.
- > Bei der SGB II-Leistungsberechnung wurde in 2014 nach durchgeführtem Kostensenkungsverfahren nur die angemessene Brutto-Kaltmiete von 550,- € monatlich berücksichtigt.
- > Die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft betragen 590,- € monatlich und wurden in 2014 in voller Höhe durch die eLb gezahlt.
- > In 2015 betragen die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft unverändert 590,- € monatlich, der Heizkostenabschlag beträgt 100,- €.

Ist das Guthaben im Februar aufwendungsmindernd bezogen auf die angemessenen oder die tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen? In welchem Umfang ist es ggf. zu anzurechnen?

- Das Guthaben mindert die tatsächlichen Ausgaben für Unterkunft und Heizung, nicht den bei der SGB II-Berechnung anerkannten Bedarf.²⁵

Ein Anteil von 480,- € des Betriebskostenguthabens beruht darauf, dass die eLb in 2014 monatlich 40,- € (=Betrag oberhalb der angemessenen Brutto-Kaltmiete) aus eigenen Mitteln für die Kosten der Unterkunft gezahlt haben. Dieser „selbst erwirtschaftete“ Teil des Guthabens ist nicht aufwendungsmindernd anzurechnen.²⁶

Das verbleibende Guthaben i.H.v. 120,- € ist aufwendungsmindernd bei den Leistungen für Februar 2015 anzurechnen. Im Februar sind dementsprechend 570 € als Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen (590,- € KdU + 100,- € Heizkosten ./ 120,- € anteiliges Guthaben).

Es verbleibt kein anzurechnender Guthabenanteil mehr, der im März anzurechnen wäre.

²⁵ BSG, Urteil vom 12.12.2013, Az. B 14 AS 83/12 R, Rz. 11 ff.

²⁶ vgl. dazu auch BT-Drucksache 16/1696, S. 26f.

j. eLb verzögert die Auszahlung eines Guthabens

Sachverhalt:

- > Die Jahresrechnung der Stadtwerke weist ein Guthaben in Höhe von 200,- € aus.
- > Die Stadtwerke fordern den eLb auf, eine Kontoverbindung zu benennen, auf die das Guthaben überwiesen werden kann.
- > eLb kommt der Aufforderung der Stadtwerke nicht nach, weil ihm die Anrechnung des Guthabens auf das Alg II bekannt ist.

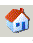
Darf das Guthaben trotz nicht erfolgter Auszahlung an den eLb aufwendungsmindernd berücksichtigt werden?

- ➔ Der eLb hat es zwar selbst in der Hand, die Auszahlung des Guthabens durch die Stadtwerke zu erwirken. Einkommen im Sinne des SGB II liegt aber erst vor, wenn das Guthaben auf dem Konto gutgeschrieben ist und der eLb tatsächlich über das Einkommen verfügen kann.

Die Anrechnung eines „fiktiven Einkommens“ ist aufgrund der hierzu ergangenen Rechtsprechung nicht vorzunehmen. Der eLb ist dazu aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist im Rahmen seiner Selbsthilfeverpflichtung nach § 2 SGB II eine Auszahlung des Guthabens an sich zu erwirken. Die Aufforderung ist mit einer Rechtsfolgenbelehrung über die Folgen unwirtschaftlichen Verhaltens (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II) zu verbinden. Kommt der eLb der Aufforderung nicht nach, ist ein entsprechendes Sanktionsverfahren einzuleiten.

5. Umsetzung

5.1 Eingabe in LÄMMkom

Die Eingabe ist über folgende Positionen in der "normalen" KdU-Eingabemaske ("Haussymbol" ) vorzunehmen:

Nachforderung: „Nachforderung aus Neben-/Heizkostenabrechnung“

Rückzahlungen/
Guthaben: „Anrechnung Neben- / Heizkostenguthaben (-)“

Aufzuteilende Unterkunftskosten		
Beschreibung+	Std.	Betrag
Kanalgebühren		
Müllabfuhr		
Schornsteinfeger		
Grundsteuer		
sonstige Nebenkosten		
Instandhaltung / Reparatur gem. § 22 Abs. 2 SGB II		
Zuschuss Renovierung § 22 Abs. 1 SGB II		
Nachforderung aus Neben-/Heizkostenabrechnung		
Anrechnung Neben- / Heizkostenguthaben (-)		
Tabellenwohngeld (-)		
Teil- / Vollmöblierung		
UK-Zuschuss für Auszubildende		

776,00

Baujahr: 1980	Größe: 100,00	Maximalmiete: ?
Bad/Dusche: Ja	Wohnungsart: Miete	Heizung: Sammel
Tats. Kaltmiete: 550,00	Tats. Nebenkosten: 136,00	Tats. Heizkosten: 90,00

Hierdurch wird sichergestellt, dass eine korrekte Aufteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft erfolgt.

Zur besseren Verständlichkeit der Position im Bescheid ist im Feld „Externe Beschreibung“ des entsprechenden Historieneintrags eine zusätzliche Erläuterung einzugeben, z.B.:

von	bis	Anteil	Betrag	Bemerkung	geändert+	Name
01.10.2011	31.10.2011	100,00%	-27,28 €	Guthaben B	26.01.2012	Herr T
01.10.2012	31.10.2012	100,00%	-1,77 €	Guthaben B	21.01.2013	Herr v
01.10.2013	31.10.2013	100,00%	-250,00 €	Guthaben B	10.10.2013	Marku

Externe Beschreibung:
Guthaben aus Betriebskostenabrechnung v. 25.09.2013 Zahlungsempfänger red

Interne Beschreibung:

5.2 Bewilligungsbescheid

Für die von der Guthabenanrechnung betroffenen Monate sind Änderungsbescheide zu erteilen. Bescheide über „einmalige Beihilfen“ sind nicht zu erstellen.

Um die inhaltliche Bestimmtheit des Änderungsbescheides sicherzustellen, ist ggf. eine Aufstellung beizufügen, aus der die Berechnung des aufwendungsmindernd berücksichtigten Guthabens nachvollzogen werden kann.